

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 41 (1947)
Heft: 13

Rubrik: Altersversicherung [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Seite
Altersversicherung, III.	530
Das hundertjährige Jubiläum der Schweizer Bahnen	533
Antworten auf die Scherzfragen vom 1. Juni	535
Ein Löffel voll Senf	535
Aus der Welt der Gehörlosen: Der Gehörlose und die Natur	536
Soll ich einen Hörapparat kaufen?	537
Pfungstreise des Gehörlosen-Sportvereins nach Paris	540
Korrespondenzblatt: Unsere Gehörlosen und die Taubstummstadt	542
Anzeigen	544

Altersversicherung

III.

Im allgemeinen erhalten die jungen Leute kleinere Löhne als die ältern. Demnach haben fast alle mit steigendem Alter höhere Beiträge an die Versicherungskasse abzuliefern. Welche Beiträge gelten nun für die Berechnung der Bundesrente?

Alle Jahresbeiträge werden zusammengezählt. Dann wird die erhaltene Summe durch die Zahl der Beitragsjahre geteilt. Man erhält so den mittlern oder durchschnittlichen Jahresbeitrag. Und dieser ist maßgebend für die Berechnung der Rente. In den folgenden Beispielen ist immer das mittlere Einkommen und der mittlere Jahresbeitrag gemeint.

Die Ehefrauen und Kinder sind mitversichert. Aber ihre Männer und Väter müssen deswegen keine höhern Beiträge abliefern als die Ledigen. Die Ehepaarrente beträgt das 1,6fache der Rente für Einzelstehende. Die Witwenrente beträgt mindestens 375 Franken. Je älter eine Frau beim Tode ihres Mannes ist, um so höher ist ihre Witwenrente. Die volle Rente für Einzelstehende erhält sie erst vom 65. Lebensjahre an.

Nur die Leute erhalten die volle Rente, welche mindestens 20 Jahre lang Beiträge an die Versicherungskasse einbezahlt haben. Wer heute schon über 45 Jahre alt ist, leistet nur noch 1—19 Jahresbeiträge. Er erhält darum keine Vollrente, sondern die sogenannte Teilrente. Diese ist um so höher, je länger einbezahlt worden ist. Sie beträgt aber mindestens 750 Franken. Wer zum Beispiel noch 5 Jahresbeiträge leistet, bekommt den Grundbetrag von 750 Franken und dazu noch 5 Zuschläge. Wer 7 Jahre lang einbezahlt hat, erhält den Grundbetrag von 750 Franken und dazu noch 7 Zuschläge usw.

Beispiele:

1. *Vollrente für die ledige Fabrikarbeiterin B.* Lohn 3700 Franken.

Jährlicher Beitrag der Arbeiterin, 2 % von 3700 Franken	= Fr. 74.—
Jährlicher Beitrag des Fabrikherrn, 2 % von 3700 Franken	= Fr. 74.—
Gesamter Jahresbeitrag an die Kasse, 4 % von 3700 Franken	= Fr. 148.—

Die Rente von Fabrikarbeiterin B. wird nun so berechnet:

a) Fester Rentenanteil für alle Versicherten	= Fr. 300.—
b) Sechsfacher Jahresbeitrag = 6×148 Franken	= Fr. 888.—
Vollrente	= <u>Fr. 1188.—</u>

2. *Vollrente für den ledigen Schuhmachergesellen G.* Lohn Fr. 5400.—.

Der Meister und der Geselle bezahlen zusammen 4 % von 5400 Franken = 216 Franken. Sobald der Jahresbeitrag an die Versicherungskasse mehr als 150 Franken ausmacht, wird er nicht mehr sechsfach zum festen Rentenanteil zugezählt wie im ersten Beispiel. Man rechnet dann zuerst aus, wieviel der Jahresbeitrag den Betrag von 150 Franken übersteigt. Der Unterschied wird nur noch doppelt zugezählt. Die Rechnung für Schuhmacher G. lautet also:

Jahresbeitrag an die Versicherungskasse	= Fr. 216.—
Unterschied = 216 Franken — 150 Franken	= Fr. 66.—
Doppelter Unterschied	= Fr. 132.—

Die Vollrente für Schuhmacher G. setzt sich demnach wie folgt zusammen:

a) Fester Rentenanteil für alle Versicherten	= Fr. 300.—
b) Sechsfacher Betrag von 150 Franken	= Fr. 900.—
c) Doppelter Unterschied wie oben	= Fr. 132.—
Vollrente	= <u>Fr. 1332.—</u>

3. *Vollrente für den selbständigen Schneidermeister H.* mit einem Einkommen von 7400 Franken. Weil er ein eigenes Geschäft hat, muß er 4 % seines Einkommens an die Versicherungskasse einzahlen. Das macht jährlich 296 Franken. Unterschied = 296 Franken — 150 Franken = 146 Franken. Die Vollrente von Schneidermeister H. setzt sich also aus folgenden Teilen zusammen:

a) Fester Rentenanteil für alle Versicherten	= Fr. 300.—
b) Sechsfacher Betrag von 150 Franken	= Fr. 900.—
c) Doppelter Unterschied = 2×146 Franken	= Fr. 292.—
Vollrente	= <u>Fr. 1492.—</u>

4. *Vollrente für das Ehepaar K.* Der Mann verdient als Fabrikarbeiter jährlich 6500 Franken. Er und die Fabrikleitung bezahlen zusammen 4 % von 6500 Franken in die Versicherungskasse ein. Seine Rente wird wie in den Beispielen 2 und 3 berechnet. Er erhielte also, wenn er allein wäre, 1420 Franken.

Vollrente des Ehepaares K. = $1,6 \times 1420$ Franken	= <u>Fr. 2272.—</u>
--	---------------------

5. *Teilrente des alleinstehenden Schreiners M.*, geboren 1890. Monatslohn 500 Franken, Jahreslohn 6000 Franken. Er zählt jetzt 57 Jahre, muß also noch 8 Jahresbeiträge an die Versicherungskasse leisten. Er erhält demnach nur eine Teilrente. Diese wird so berechnet:

Vollrente nach Beispiel 2	= Fr. 1380.—
Abzüglich Grundbetrag der Teilrente	= Fr. 750.—
Unterschied zwischen Vollrente und Grundbetrag	= Fr. 630.—
$\frac{8}{20}$ des Unterschiedes	= Fr. 252.—

Die Teilrente von Schreiner M. setzt sich also aus folgenden Beträgen zusammen:

a) Grundbetrag der Teilrente	= Fr. 750.—
b) $\frac{8}{20}$ des Unterschiedes wie oben	= Fr. 252.—
Teilrente des Schreiners M.	= <u>Fr. 1002.—</u>

6. *Teilrente des Ehepaares S.* Er ist heute 63, sie 60 Jahre alt. Als Buchbinderarbeiter verdient er jährlich 6250 Franken. Bis er 65 Jahre alt ist, muß er nur noch 2 Beiträge bezahlen. Die Berechnung seiner Rente lautet:

Jahresbeitrag des Buchbinders S. = 2 % von 6250 Fr.	= Fr. 125.—
Jahresbeitrag des Meisters = 2 % von 6250 Franken	= Fr. 125.—
Jahresbeiträge an die Versicherungskasse zusammen	= Fr. 250.—
250 Franken — 150 Franken (wie Beispiel 2)	= Fr. 100.—
Doppelter Unterschied = 2×100 Franken	= Fr. 200.—

Die Vollrente des Mannes würde sich aus folgenden Beträgen zusammensetzen:

a) Fester Rentenanteil für alle Versicherten	= Fr. 300.—
b) Sechsfacher Betrag von 150 Franken	= Fr. 900.—
c) Doppelter Unterschied wie oben	= Fr. 200.—
Vollrente des Buchbinders S.	= <u>Fr. 1400.—</u>

Weil Buchbinder S. aber nur noch zwei Jahresbeiträge leistet, erhält er keine Vollrente, sondern eine Teilrente. Diese wird wie folgt berechnet:

Vollrente wie oben	= Fr. 1400.—
Abzüglich Grundbetrag der Teilrente	= Fr. 750.—
Unterschied	= Fr. 650.—
$\frac{2}{20}$ des Unterschiedes	= Fr. 65.—

Die Teilrente des Ehepaares S. setzt sich also aus folgenden Beträgen zusammen:

a) Grundbetrag für alle Teilrenten	= Fr. 750.—
b) $\frac{2}{20}$ des Unterschiedes	= Fr. 65.—
Teilrente des Ehemannes S., wenn er allein wäre	= Fr. 815.—
Teilrente des Ehepaares S. = $1,6 \times 815$ Franken	= <u>Fr. 1304.—</u>

Die AHV. ist demnach für das Ehepaar S. sehr günstig. Es leistet an die Versicherungskasse nur zwei Jahresbeiträge von je 125 Franken. Das macht im ganzen 250 Franken. Herr und Frau S. erhalten aber schon von 1950 an jährlich 1304 Franken Rente. Das kann 10, 20 Jahre und noch länger dauern. Stirbt einer der Ehegatten, so erhält der Ueberlebende die einfache Teilrente. Auch für alle andern Leute, die heute schon über 45 Jahre alt sind, ist die AHV. höchst vorteilhaft.

Die kommende AHV. ist besonders wichtig für die Gehörlosen und Taubstummen. Sie ist ein Werk der Nächstenliebe, ein Werk der Solidarität, ein Werk gegenseitiger Hilfe. Es helfen

die Reichen den Armen,
die Jungen den Alten,
die Ledigen den Familien,
die Männer den Frauen
und alle auch den Witwen und Waisen.

*Kein Gehörloser vergesse am 6. Juli ein Ja in die Urne zu legen.
Jeder wird einst im Alter froh sein über die Bundesrente.*

Das hundertjährige Jubiläum der Schweizer Bahnen

3. Die erste Schweizer Bahn

Doch die Zürcher ließen nicht nach. Immer wieder begannen sie neue Verhandlungen. Sie wußten: Die Eisenbahn muß kommen. Von allen Seiten näherten sich damals unserm Land wichtige ausländische Bahnlinien. Von Hamburg und Frankfurt her führte eine am Rhein hinauf gegen Basel, eine andere von Berlin, Leipzig und Nürnberg an den Bodensee. Paris suchte über Basel Anschluß an den Osten (Wien, Budapest, Konstantinopel). Eine zweite französische Linie zog sich vom Mittelmeer her über Lyon nach Genf. In Italien bestanden Linien von Genua und Venedig über Mailand bis zur Grenze des Kantons Tessin. Alle diese Linien suchten Verbindungen miteinander.

Schon sprach man von einer Alpenbahn. Sie sollte das Mittelmeer mit den Ländern am Rhein und an der Ostsee verbinden. Drei Möglichkeiten waren vorhanden: eine Linie über die französisch-italienischen Alpen, eine andere von Triest und Venedig über die Ostalpen und eine dritte durch die Schweiz (über den Gotthard- oder den Splügen- oder den Lukmanierpaß).